

RICHTLINIEN FÜR ERLASS VON WALDFUNKTIONSPLÄNEN

vom 30. Juni 2021

ersetzt die Richtlinien vom 09. März 1999

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991: Art. 1 und Art. 20
- Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992: Art. 18
- Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 17. Februar 1997: Art. 24 und 25
- Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 25. November 1997: § 14 und 16

2. ZWECK UND INHALT

2.1 ZWECK

Zweck der Waldfunktionsplanung ist die Erfassung von öffentlichen Interessen am Wald in einem Planungsprozess. Das öffentliche Interesse an der Erfüllung der verschiedenen Waldfunktionen ist örtlich sehr unterschiedlich. Mit der Waldfunktionsplanung werden die Ansprüche, die an den Wald gestellt werden, erhoben und gewichtet. Im Kanton Schaffhausen kann der Wald folgende Funktionen erfüllen:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| Schutzfunktion: | - Schutzfunktion |
| Wohlfahrtsfunktionen: | - im Allgemeinen
- Erholungsfunktion
- Landschaftsschutzfunktion
- Wald-Erlebnisfunktion |
| Lebensraum- und Naturschutzfunktionen | - im Allgemeinen
- Ruhefunktion |
| Nutzfunktionen: | - Nutzfunktion I
- Nutzfunktion II |

2.2 ZIELE, KRITERIEN UND MASSNAHMEN DER WALDFUNKTIONEN

Die langfristigen Ziele sowie die massgebenden Kriterien der verschiedenen Waldfunktionen sind in der Beilage umschrieben. Diese Beilage enthält zudem Grundsätze für die Waldpflege und Waldverjüngung. Diese Grundsätze konkretisieren die allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften.

2.2.1 Schutzfunktion

Eine Schutzfunktion liegt dann vor, wenn der Wald ein vom Bund anerkanntes Schadenpotential (Menschen, Sachwerte, Infrastruktureinrichtungen etc.) gegen eine bestehende Naturgefahr wie zum Beispiel vor Rutsch oder Steinschlag, schützen oder damit verbundene Risiken reduzieren kann. Die Ausscheidung von Schutzwald erfolgt schweizweit nach einheitlichen Kriterien (Projekt SilvaProtect-CH).

2.2.2 Wohlfahrtsfunktionen

Unter Wohlfahrtsfunktionen des Waldes versteht man die positiven Wirkungen des Waldes auf die Umwelt.

Wohlfahrtsfunktionen im Allgemeinen

Zu den Wohlfahrtsfunktionen im Allgemeinen zählen u.a.:

- Wasserspeicher und Trinkwasserschutz
- Windschutzwirkung
- Schutz vor Umwelteinflüssen wie Lärm, Immissionen oder Feinstaub
- Sichtschutz

Erholungsfunktion

Die Ausscheidung von Waldgebieten mit vorrangiger Erholungsfunktion erfolgt sehr selektiv. Es wird von der Annahme ausgegangen, dass der Wald generell eine allgemeine Erholungsfunktion erfüllt. Der Erholungsfunktion zugewiesen werden nur jene Bereiche des Waldes, wo spezielle forstliche oder bauliche Massnahmen erforderlich sind. Dazu gehören Waldgebiete mit Erholungseinrichtungen, Aussichtspunkte, unmittelbar an Siedlungsgebiete angrenzende Wälder sowie vielbegangene Naherholungsgebiete.

Landschaftsschutzfunktion

Das Landschaftsbild wird massgeblich durch die Verteilung von Wald und offener Flur geprägt. So gesehen erfüllt jeder Wald Landschaftsschutzfunktionen. Von besonderer Bedeutung ist der Landschaftsschutz bei Waldgebieten, die einen erhöhten landschaftsgliedernden Wert haben, wie insbesondere isolierte kleinflächige Wälder und Waldzungen.

Walderlebnisfunktion

Sowohl die Urbanisierung als auch die frei verfügbare Zeit der Menschen sowie das Bedürfnis nach neuen Erlebnissen im Wald nehmen stetig zu. In der Walderlebnisfunktion stehen in der Regel spezielle, an den Lebensraum Wald gebundene, zonenkonforme Aktivitäten und Tätigkeiten im Vordergrund, die mit Infrastrukturbauten oder Anlagen im Zusammenhang stehen.

2.2.3 Lebensraum- und Naturschutzfunktionen

Der Wald als einer der letzten naturnahen Lebensräume hat eine wichtige Bedeutung als Lebensraum und Rückzugsort für Tiere und Pflanzen. Grundsätzlich wird diese Funktion den Wohlfahrtsfunktionen zugeordnet. Aufgrund der besonderen Bedeutung im Kanton Schaffhausen wird diese jedoch als eigene Funktion ausgeschieden.

Lebensraum- und Naturschutzfunktionen im Allgemeinen

Vorrang hat diese Funktion vor allem in ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten. Dazu gehören insbesondere Naturschutzzonen und Reservate, seltene Waldgesellschaften, Lebensräume seltener Tiere und Pflanzen sowie an Gewässer angrenzende Waldgebiete.

Ruhfunktion

Der Wald ist an sich, ist ein Ort der Ruhe, des Innehaltens und des Verweilens. In den Ruhe-zonen gilt es jedoch spezielle Störungen jeglicher Art zu minimieren oder fernzuhalten, um den Lebensraum für die wildlebenden Tiere und Pflanzen zu schützen und zu erhalten. Dabei geht es um ein gezieltes Informieren und Lenken der Waldbesucher.

2.2.4 Nutzfunktionen

Als Lieferant des Rohstoffs und Energieträgers Holz und als CO₂-Speicher hat der Wald eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Die Funktion des Waldes für die Holzproduktion ist von vorrangiger Bedeutung, wo aufgrund der Waldbestände und der Standortverhältnisse die Erzeugung von wertvollen Sortimenten auf wirtschaftliche Weise möglich ist.

Nutzfunktion I

Bei der Nutzfunktion I ist das Ziel eine nachhaltig und qualitativ hohe Wertholzerzeugung.

Nutzfunktion II

Bei der Nutzfunktion II ist das Ziel, die Holzversorgung in quantitativer Hinsicht sicherzustellen, z. B. zur Deckung des Energiebedarfs.

2.3 INHALT

Der Waldfunktionsplan legt basierend auf dem Wald-Layer der amtlichen Vermessung (Wald gemäss Forstamt) für jedes Waldgebiet fest, welche Funktion Vorrang hat. Dabei werden andere Sachplanungen und Inventare mitberücksichtigt.

Der Waldfunktionsplan ist für Behörden verbindlich.

Die Waldfunktionsplanung erfolgt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen für das gesamte Waldgebiet einer Gemeinde. Das Ergebnis der Planung wird einheitlich in Plänen im Massstab 1 : 5'000 dargestellt.

Der Waldfunktionsplan wird in analoger (Plan) sowie digitaler Form (Shape-Datei) basierend auf dem Datenmodell des Kantonsforstamtes eingereicht. Der Waldfunktionsplan muss auf den Layer "Wald gemäss Forstamt" der amtlichen Vermessung abgestimmt werden. Falls dieser Layer die Wirklichkeit nicht richtig abbilden sollte, ist in Zusammenarbeit mit dem Kantonsforstamt eine Änderung beim Amt für Geoinformation zu veranlassen.

Der Wald ist grundsätzlich multifunktional. Das heisst auf der gleichen Fläche kann er verschiedene Funktionen erfüllen. In den Waldfunktionsplänen sind als Mindestinhalt die Vorrangfunktionen (Gewichtung) darzustellen. Für eine bestimmte Waldfläche können maximal zwei Funktionen - eine Vorrangfunktion sowie eine zweitrangige Funktion - mit allfälliger Spezifikation ausgewiesen werden.

3. GRUNDLAGEN

Nationale und Kantonale Grundlagen

- Inventare und Schutzzonen und Gebiete von nationaler Bedeutung
- Kantonale Naturschutzgebiete und Zonen
- Kantonale Waldreservate
- Altholzinseln
- Schutzwald vor Naturgefahren
- Waldstandortkarte
- Archäologische Fundstellen
- Richtlinien für den Erlass von Wald funktionsplänen inkl. Beilage

Kommunale Grundlagen

- Kommunale Naturschutzgebiete und Zonen
- Nutzungsplanung im weiteren Sinn
- Landschaftsschutzzonen
- Grund- und Quellwasserschutzzonen

4. VERFAHREN

4.1 ZUSTÄNDIGKEIT

Zuständig für den Erlass des Wald funktionsplanes ist der Gemeinderat (Art. 24 Abs. 1 KWaG). Die Wald funktionspläne sind in der Regel mindestens alle zwanzig Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen (Art. 24 Abs. 3 KWaG). Das Kantonsforstamt steht beratend zur Seite. Werden bei einer Revision inhaltliche Änderungen vorgenommen, muss der Verfahrensablauf gemäss dieser Richtlinie eingehalten werden.

4.2 ABLAUF

1. Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über Stand, Ablauf, Inhalt und Ziele der Wald funktionsplanung. Er ermöglicht in geeigneter Weise eine rechtzeitige Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 25 Abs. 1 KWaG).
2. Der Gemeinderat zieht interessierte Kreise zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs bei (§ 16 Abs. 2 KWaV).
3. Vor der öffentlichen Auflage ist der Vorentwurf mit Angaben über die Mitwirkung interessierter Kreise dem Baudepartement zur Vorprüfung einzureichen (§ 16 Abs. 2 KWaV).
4. Das Baudepartement nimmt schriftlich zum Vorentwurf Stellung.
5. Der Gemeinderat erstellt in Kenntnis der Stellungnahme des Baudepartementes einen Entwurf.
6. Der Gemeinderat legt den Entwurf während 20 Tagen öffentlich auf. Innert der Auflagefrist können mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat Anregungen und Einwände vorgebracht werden (§ 16 Abs. 2 und 3 KWaV).
7. Der Gemeinderat nimmt Anregungen und Einwände entgegen, prüft diese bei der weiteren Bearbeitung und beantwortet sie schriftlich (Art. 25 Abs. 2 KWaG und § 16 Abs. 3 KWaV).

8. Der Gemeinderat erlässt den Waldfunktionsplan. Er reicht den Waldfunktionsplan (analog und digital) dem Baudepartement mit den Anregungen und Einwänden sowie den Stellungnahmen des Gemeinderates ein.
9. Der Regierungsrat prüft und genehmigt den Waldfunktionsplan (Art. 24 Abs. 2 KWaG).

4.3 GENERELLER ZEITPLAN

Teilschritte	Dauer
Erarbeiten eines Vorentwurfes	4 - 6 Monate
Vorprüfen durch Baudepartement	1 Monat
Erstellen eines Entwurfs	1 - 3 Monate
Öffentliche Auflage	20 Tage
Auswertung der Anregungen und Einwände	1 - 2 Monate
Erlass durch den Gemeinderat	
Genehmigung durch den Regierungsrat	1 Monat
Zeitbedarf insgesamt	1 Jahr

Im Rahmen einer Überarbeitung verbunden mit geringfügigen Anpassungen kann die Dauer deutlich von obigen Richtgrössen abweichen. Der Ablauf und die zu durchlaufenden Teilschritte sind jedoch grundsätzlich identisch.

4.4 BEITRÄGE

Allfällige Beiträge von Bund und Kanton richten sich nach den Richtlinien für Beiträge an die forstliche Planung des Kantonsforstamtes.

Kantonsforstamt Schaffhausen



Bruno Schmid
Kantonsforstmeister

Beilage:

- Übersichtstabelle der Waldfunktionen mit Zielen, Kriterien und Grundsätzen für die Waldpflege und Verjüngung

Verteiler:

- Revierförster
- Gemeinden
- Baudepartement
- Planungs- und Naturschutzamt
- Rechtsdienst Baudepartement